Gebührenordnung der Universität St.Gallen

vom 27. Februar 2006^{1}

Der Universitätsrat der Universität St.Gallen

erlässt

gestützt auf Art. $\underline{9}$ Abs. 1 Bst. h und Art. $\underline{33}$ des Gesetzes über die Universität St.Gallen vom 26. Mai $1988^{\underline{2}}$

als Gebührenordnung:

I. Grundsätze

Geltungsbereich

Art. 1.

- ¹ Dieser Erlass regelt die Erhebung:
- a) von Gebühren bei immatrikulierten Studierenden und Studienbewerbern sowie übrigen Teilnehmern an Lehrveranstaltungen³ für die Inanspruchnahme von Leistungen im universitären Studien- und Prüfungsbetrieb;
- b) von Administrativ-, Benützungs- und übrigen Gebühren.

Festsetzung: Zuständigkeit, Bemessung

Art. 2.

- $^{\mathrm{1}}$ Der Universitätsrat setzt die von der HSG erhobenen Gebühren fest.
- ² Mit Ausnahme der Immatrikulationsgebühren und Kolleggelder können die Gebühren im Sinn dieses Erlasses kostendeckend bemessen werden.

Gebührenreglement und -tarife

Art. 3.

- ¹ Art und Höhe der Gebühren sowie gegebenenfalls deren Zusammensetzung und Verteilschlüssel sind im Gebührenreglement als Anhang zu diesem Erlass geregelt.
- ² Die Administrativ- und Benützungsgebühren der HSG sind in besonderen Gebührentarifen festgehalten.

II. Status der immatrikulierten Studierenden

Status der immatrikulierten Studierenden, Urlaubsgründe Art. 4.

- $^{\rm 1}$ Bei den immatrikulierten Studierenden werden folgende Status unterschieden:
- a) regulär immatrikulierte Studierende;
- b) immatrikulierte Studierende im Urlaub;
- c) Doktorierende.
- ² Studierende nach Bst. b haben den Nachweis zu erbringen, dass sie ordnungsgemäss vom Belegen von Lehrveranstaltungen dispensiert sind. Als Dispensationsgründe gelten insbesondere Militärdienst, Krankheit, Unfall, Mutterschaft sowie das Absolvieren von Praktika. Einzelheiten werden in einem speziellen Merkblatt, erlassen von der Verwaltungsdirektion, geregelt.
- $^{\rm 3}$ Doktorierende vor der Promotion werden wie immatrikulierte Studierende nach Bst. b behandelt.
- ⁴ Immatrikulierte Studierende nach Bst. b können keine veranstaltungsabhängigen Credits erwerben. Der Anspruch auf den Nachholtermin für Prüfungen bleibt vorbehalten.

III. Studiengebühren

1. Anmelde- und Immatrikulationsgebühren

Anmelde- und Bearbeitungsgebühr

Art. 5.

 1 Bei der Anmeldung für die Zulassung an die HSG ist eine Anmelde- und Bearbeitungsgebühr zu entrichten.

Immatrikulationsgebühr

Art. 6.

- ¹ Führt die Anmeldung zur Immatrikulation, gilt die Anmelde- und Bearbeitungsgebühr als Immatrikulationsgebühr.
- ² Exmatrikulierte Studierende der HSG sind bei Rückkehr innert zwei Jahren von der Immatrikulationsgebühr befreit.

2. Kolleggelder

Grundgebühr

Art. 7.4

- ¹ Das Kolleggeld wird von den immatrikulierten Studierenden semesterweise erhoben.
- ² Immatrikulierte Studierende im Urlaub sind von der Entrichtung eines Kolleggeldes befreit.

3. Prüfungsgebühren

Regulär immatrikulierte Studierende und Doktorierende Art. 8.

- ¹ Die regulär immatrikulierten Studierenden entrichten eine semesterweise, die Doktorierenden eine Gesamtgebühr. Letztere kann im Gebührenreglement in Teilgebühren aufgegliedert werden.
- ² Immatrikulierte Studierende im Urlaub sind von der Entrichtung einer Prüfungsgebühr befreit.

4. Semestergebühren

Immatrikulierte Studierende

Art. 9.

- 1 Regulär immatrikulierte Studierende entrichten je Semester für die Teilnahme am Lehrbetrieb eine Gebühr.
- ² Für immatrikulierte Studierende im Urlaub wird eine reduzierte Gebühr erhoben. Höhe und Verteilschlüssel werden im Gebührenreglement festgelegt.
- ³ Als Semestergebühren im Sinne dieses Artikels gelten einerseits die Abgaben für Leistungen der HSG und andererseits die Beiträge an die Studentenschaft und an studentische Selbsthilfeorganisationen. Der Universitätsrat legt den Verteilschlüssel im Gebührenreglement fest.

Andere Teilnehmer an Lehrveranstaltungen

Art. 10.

- ¹ Für Hospitanten wird die Gebühr je belegte Wochenstunde festgesetzt.
- ² Die Teilnehmer an Lehrveranstaltungen der Weiterbildung bezahlen die vom Veranstalter festgelegte Abgeltung.
- ³ Die Besucher öffentlicher Lehrveranstaltungen entrichten je Semester eine Pauschalgebühr; im Rahmen der Rechtsanwaltsausbildung an der HSG wird je belegte Lehrveranstaltung eine Gebühr erhoben.

IV. Weitere Gebühren

Administrativgebühren

Art. 11.

¹ Die Gebühren für die Erbringung von Verwaltungsleistungen durch die HSG sind in einem besonderen Tarif festgesetzt.

Benützungsgebühren

Art. 12.

- ¹ Die Benützung der Infrastruktur und die Inanspruchnahme von Dienstleistungen der HSG sind gebührenpflichtig.
- 2 Art und Höhe der Benützungsgebühren sind in besonderen Tarifen geregelt. Der Verwaltungsdirektor legt gestützt darauf die Benützungsgebühren im Einzelfall fest.

Entscheidgebühren, übrige Gebühren

Art. 13.

- 1 Der Universitätsrat legt im Gebührenreglement den Rahmen der von den universitären Rechtspflegeorganen festzusetzenden Entscheidgebühren fest.
- 2 Das Gebühren
reglement bestimmt die Höhe der übrigen in Erlassen der Universität vorgesehen
en Gebühren.

V. Gebührenerlass

Studiengebühren: Befreiung, Erlass oder Stundung

Art. 14.

- 1 Keine Studiengebühren nach Abschnitt II dieses Erlasses haben im Rahmen eines Austauschprogramms an der HSG immatrikulierte Studierende zu entrichten.
- ² Studierenden, die nicht über ein reguläres HSG-Austauschprogramm an einer Gastuniversität ein Austauschsemester absolvieren, wird gegen Vorlage des Zahlungsbeleges für die bei der Gastuniversität bezahlten Studiengebühren die HSG-Semestergebühr für das Austauschsemester erlassen bzw. zurückerstattet, sofern die bei der Gastuniversität bezahlten Gebühren wenigstens der HSG-Semestergebühr entsprechen.
- ³ Der Erlass für Studierende in Double-Degree-Programmen wird im jeweiligen Vertrag mit der Partneruniversität geregelt.
- ⁴ Der Studiensekretär kann in besonderen Fällen die Gebühren auf Gesuch hin stunden oder ganz oder teilweise erlassen.

VI. Schlussbestimmungen

Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 15.

 1 Die Gebührenordnung der Universität St. Gallen vom 21. Juni 1999
 $^{\underline{5}}$ wird aufgehoben.

Vollzugsbeginn

Art. 16.

 $^{\rm 1}$ Dieser Erlass wird nach Genehmigung der Regierung ab 3. Mai 2006 angewendet.

Anhang

Gebührenreglement der Universität St.Gallen⁶

1.

Studiengebühren

| 1.1. | Anmelde- und Immatrikulationsgebühren | | | Fr. | |
|--------------------------|--|----------------|---------------|----------------------|--|
| 1.1.1. | Anmelde- und | | | 250 | |
| | Bearbeitungsgebühr/Immatrikulationsgebühr | | | | |
| 1.2.7 | Kolleggelder | | | | |
| | Grundgebühr je Semester für: | Regulär Fr. | Urlaub Fr. | Doktorierende Fr. | |
| | a) immatrikulierte Schweizer Studierende | 1000 | - | 500 | |
| | b) immatrikulierte ausländische Studierende mit gesetzlichem Wohnsitz im Zeitpunkt des Universitätszulassungsausweises (Reifezeugnis, Maturitätsausweis): | | | | |
| | in der Schweiz bzw. im Fürstentum Liechtenstein | 1000 | - | 500 | |
| | 2. im Ausland | 1900 | - | 950 | |
| 1.3. | Prüfungsgebühren | | | Fr. | |
| 1.3.1. | Regulär immatrikulierte Studierende, je Semester | | | 100 | |
| | Die Prüfungsgebühr wird semesterweise zusammen mit der Studiengebühr erhoben. | | | | |
| 1.3.2. | Doktorierende | | | 900 | |
| | Doktorprüfung, Teilgebühren: | | | | |
| | a) schriftlicher Leistungsnachweis | | | 300 | |
| | b) Dissertation, Disputation | | | 600 | |
| | | Regulär Fr. | Urlaub Fr. | Doktorierende Fr. | |
| 1.4. | Semestergebühren | | | | |
| 1.4.1.8 | Immatrikulierte Studierende | 126 | 69.50 | 126 | |
| 1.4.2.9 Verteilschlüssel | | | | | |
| | | Regulär Fr. | Urlaub Fr. | Doktorierende Fr. | |
| | a) Leistungen der HSG | | | | |

| | Beiträge an die elektronische Kommunikation | 35 | 35 | 35 |
|--------|---|-------|-------|-------|
| | Bibliothek, übrige universitäre Leistungen | 24.50 | 24.50 | 24.50 |
| | Pro Litteris | 4 | 4 | 4 |
| | Zwischentotal a) | 63.50 | 63.50 | 63.50 |
| | b) Beitrag Studentenschaft | 26 | 3 | 26 |
| | c) Beiträge studentische Selbsthilfeorganisationen: | | | |
| | Akademischer Sportverband | 22 | 1 | 22 |
| | Darlehens- und Stipendienfonds | 10 | - | 10 |
| | Genossenschaft Mensa | 3 | 1 | 3 |
| | AIESEC | 1.50 | 1 | 1.50 |
| | Zwischentotal b) und c) | 62.50 | 6 | 62.50 |
| | (Inkasso durch HSG) | | | |
| | | | | Fr. |
| 1.4.3. | Hospitanten (je Wochenstunde) | | | 30 |
| 1.4.4. | Besucher öffentlicher Lehrveranstaltungen (Semesterpauschale) | | | 20 |
| 1.4.5. | Besucher Anwaltsausbildung (je Veranstaltung) | | | 250 |
| 2. | | | | |

Weitere Gebühren

Fr.

Rekursgebühren

| Rekursinstanz: | | | |
|--|-----|-----|--------|
| a) Rekurskommission, Senatsausschuss im Sinn von Art. 41 f. UG | 100 | bis | 500 |
| b) Universitätsrat im Sinn von Art. 44 UG | 300 | bis | 3 000. |
| Diverse Gebühren | | | |
| Habilitationsgebühr nach Art. 5 HO | | | 1 000. |

3.

2.2.

Fälligkeit und Zahlungsmodalitäten

Die Verwaltungsdirektion legt die Fälligkeit der Gebühren im Sinn dieses Reglements sowie die Zahlungsmodalitäten fest.

Bei verspäteter Zahlung können Verzugszinsen und Bearbeitungsgebühren in Rechnung gestellt werden.

Rückerstattungen erfolgen unter Abzug allfälliger Überweisungsspesen.

4.

Inkrafttreten

Das Gebührenreglement wird als Anhang zur Gebührenordnung vom 27. Februar 2006 ab 3. Mai 2006 angewendet.

Es ersetzt das Gebührenreglement vom 12. Mai 2003.

¹ nGS 41-41. Vom Universitätsrat erlassen am 27. Februar 2006; von der Regierung genehmigt am 2. Mai 2006; in Vollzug ab 3. Mai 2006. Geändert durch Nachtrag vom 10. Juni 2011, nGS 47-3.

² sGS <u>217.11</u>.

³ Im Sinn von Art. 78 des Universitätsstatuts, sGS <u>217.15</u>.

⁴ Fassung gemäss Nachtrag.

⁵ nGS 39-111 (sGS 217.43).

⁶ Vgl. Art. 3 der Gebührenordnung der Universität St.Gallen vom

^{27.} Februar 2006, sGS 217.43.

- 7 Fassung gemäss Nachtrag.8 Fassung gemäss Nachtrag.9 Fassung gemäss Nachtrag.